



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung Mörlenbach am 28.05.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15 EUR pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kinder, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfall-pauschale je Stunde beträgt 30 EUR. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150 EUR nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 15 EUR gewährt.

Bei Delegationen aufgrund von Beschlüssen der Gemeindevertretung in Organe fremder Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, erhält der ehrenamtlich Tätige ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieses Organs, wenn von der Körperschaft, dem Verband, usw. keine Aufwandsentschädigung oder eine ähnliche oder artverwandte Entschädigung gewährt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt 15 EUR.

Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten ehrenamtlich Tätige (für die Nutzung eines eigenen Tablets oder persönliche Ausdrucke) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 EUR

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 15 EUR

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25 EUR

Die Wahlvorsteher bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 50 EUR,
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 50 EUR,
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 500 Einwohner 12,50 EUR,
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 1.000 Einwohner 17,50 EUR,
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 2.000 Einwohner 20 EUR,
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken über 2.000 Einwohner 25 EUR,
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung 25 EUR,
- Vorsitzende/r Seniorenbeirat 15 EUR.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Mitteilung des Statistischen Landesamtes und der Hauptwohnsitz.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheidet.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für die Vorbereitung und Leitung einer Sitzung um eine Pauschale pro Sitzung erhöht. Diese beträgt für:
- | | |
|---|--------|
| stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung | 25 EUR |
| Ausschussvorsitzende | 15 EUR |

Wird der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung länger als einen Monat als Vorsitzender der Gemeindevertretung tätig, erhält er die gleiche Aufwandsentschädigung wie der Vorsitzende nach Abs. 2.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretungszeit einen Pauschalbetrag von 25 EUR.
- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 15 EUR gewährt.
- (7) Vertritt ein Gemeindevertreter den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 10 EUR gewährt.
- (8) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 EUR. Andere Bedienstete der Verwaltung, welche als zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter an vorgenannten Sitzungen teilnehmen, erhalten Zeitausgleich. Über die Teilnahme entscheidet der Bürgermeister.
- (9) Pro Tag können maximal zwei Sitzungen oder Veranstaltungen abgerechnet werden. Gemeinsame Sitzungen gelten als eine Sitzung.
- (10) Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Bescheinigung über die erhaltenen Aufwandsentschädigungen des Vorjahres zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres von der Verwaltung, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen, zugestellt.

§ 4 Sitzungen/Geschäftsführung der Fraktionen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Fraktionssitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die Fraktionen Zuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO, die im Rahmen der Haushaltssatzung jährlich bereitgestellt.

§ 5 Dienstreisen/Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/-innen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Studienreisen, Fortbildungsveranstaltungen und kommunalpolitischen Tagungen / Schulungslehrgängen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
Der Haupt- und Finanzausschuss legt die Zahl der Teilnehmer / der Teilnehmerinnen an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen und ihre Aufteilung auf die Fraktionen zu Beginn einer Wahlzeit für deren Dauer fest.
Lehrgangengebühren übernimmt die Gemeinde.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.
- (3) Die Kosten für die Fraktionsarbeit für das beantragte Jahr gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn die Belege für das Vorjahr ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Mörlenbach vom 01.01.2018 außer Kraft.

Mörlenbach, 28. Mai 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach

.....
(Jens Helmstädter, Bürgermeister)

(Siegel)